

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Montag, 6. bis Mittwoch, 8. Oktober 2025

Öffnungszeiten für Besucher:

Montag bis Dienstag 09:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Dienstag 07:30 – 19:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 17:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11608
exhibitor@exporeal.net
www.exporeal.net

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.exporeal.net. Schriftlich eingereichte Anmeldungen werden nicht akzeptiert und können nicht bearbeitet werden. Bei der Anmeldung ist zwingend anzugeben, ob ein zweigeschossiger Standbau gewünscht ist.

Anmeldeschluss für Hauptaussteller ist Donnerstag, der 20. März 2025.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die den auf der Webseite der EXPO REAL veröffentlichten Ausstellungsbereichen (= Nomenklatur)

zuzuordnen sind. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt 20 m²		
Reihenstand (1 Seite offen)		595,00 EUR
buchbar ab 20 m²		
Eckstand (2 Seiten offen)		635,00 EUR
buchbar ab 80 m² in Abhängigkeit zur Aufplanungssituation		
Kopfstand (3 Seiten offen)		710,00 EUR
buchbar ab 120 m² bis 140 m² in Abhängigkeit zur Aufplanungssituation		
Blockstand (4 Seiten offen)		730,00 EUR
buchbar ab 320 m² in Abhängigkeit der jeweiligen Halle		

Hinweis: Sofern zwei oder mehrere Aussteller eine gemeinschaftliche Standgestaltung ihrer benachbarten Stände vornehmen, werden die Stände entsprechend des Standtyps der Gesamtfläche abgerechnet.

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50%** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises. Ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH ist ein zweigeschossiger Standbau nicht gestattet.

Abschlagszahlung

Die Messe München GmbH ist berechtigt, nach Erhalt der Anmeldung eine Abschlagszahlung von bis zu **100%** des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH fordern kann, wenn der Aussteller mit der angemeldeten Fläche zur EXPO REAL zugelassen werden würde. Über die Abschlagszahlung erteilt die Messe München GmbH eine Rechnung. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Zulassung zur EXPO REAL davon abhängig zu machen, dass die Abschlagszahlung rechtzeitig geleistet wird. Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt nicht für Aussteller, die in ihrer Anmeldung erklärt haben, dass sie lediglich 20 m² Bodenfläche mieten möchten.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 11 „Gutscheine“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für jede Standfläche des Hauptausstellers und für jeden Mitaussteller wird ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **970,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 9 „Media Services“.

Für eine Freigabe des obligatorischen Kommunikationsbeitrags und eine damit verbundene Abbildung Ihres Firmen-Grundeintrags in den gedruckten Verzeichnissen ist erforderlich, dass Ihre Anmeldung als Haupt- oder Mitaussteller bis zum 26. Juni 2025 (23:59 Uhr) eingegangen ist. Nur dann ist eine Freigabe Ihres Firmen-Grundeintrags bis 17. Juli 2025 möglich. Für Aussteller, deren Anmeldung ab dem 27. Juni 2025 eingehen, ist nur noch eine Freigabe und damit verbundene Abbildung des Firmen-Grundeintrags in den online und mobilen Verzeichnissen möglich. Diese Aussteller erhalten daher ihre Zugangsdaten zum Aussteller-Shop, wo die Freigabe vorgenommen werden kann, erst ab dem 1. August 2025. Im Rahmen des Freigabeprozesses des Grundeintrags wird auch der von Ihnen gewünschte Firmenname für den Außenauftritt in den Messeverzeichnissen der EXPO REAL abgefragt.

Die Kosten für den obligatorischen Kommunikationsbeitrag liegen – ungeachtet des Eingangsdatums Ihrer Anmeldung – bei **970,00 EUR** pro Aussteller und Standfläche/Beteiligung und werden für Hauptaussteller im Rahmen der Rechnung über den Beteiligungspreis im Mai 2025, für Mitaussteller im Rahmen der Abschlussrechnung im November 2025 abgerechnet. Die Kommunikationsbeiträge der Mitaussteller werden immer dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungsmöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner sind im Aussteller-Shop ersichtlich.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt

bis 39 m² Ausstellungsfläche	80,00 EUR/m²
bis 79 m² Ausstellungsfläche	110,00 EUR/m²
bis 139 m² Ausstellungsfläche	160,00 EUR/m²
ab 140 m² Ausstellungsfläche	270,00 EUR/m²

Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Leistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe des Betrages zu verlangen, der voraussichtlich für die EXPO REAL 2025 anfällt, wobei als Richtschnur unter anderem der Betrag gilt, der als Entgelt für Serviceleistungen für die EXPO REAL 2024 angefallen ist.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **9,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standlelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen. Bei zweigeschossigem Standbau wird die obligatorische Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **9,50 EUR** zusätzlich für die überbaute Obergeschossfläche pro m² erhoben und mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt.

B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (sog. Logopartner)

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH.

Sämtliche Unternehmen, auch wenn es sich um Tochtergesellschaften oder sonst wie mit dem Aussteller verbundene Unternehmen handelt, welche mit einem eigenen Logo und Personal auf der Fläche des Ausstellers vertreten sind, sind als Mitaussteller anzumelden. Unternehmen, die mit einem Logo aber ohne Personal („zusätzlich vertretene Unternehmen“) auf dem Stand des Ausstellers vertreten sind, sind ebenfalls anzumelden. Die Anmeldung sämtlicher Mitaussteller muss über die Mitaussteller URL erfolgen. Diese erhält der Hauptaussteller nach seiner Hauptaussteller-Anmeldung per E-Mail.

Aussteller, die auf ihrem Messestand Unternehmenslogos als Kundenreferenz zeigen möchten, müssen diese klar als solche bezeichnen („Kundenreferenzen“) und entsprechend visualisieren, um Überschneidungen zu Mitausstellern zu vermeiden.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller/das zusätzlich vertretene Unternehmen auch als Aussteller zulassungsfähig wäre.

Zur EXPO REAL können nur Aussteller bzw. Mitaussteller zugelassen werden, die mindestens einem der in der Nomenklatur aufgeführten Ausstellungsbereichen zuzuordnen sind und deren Angebot mindestens einem der bei diesen Ausstellungsbereichen aufgeführten Nomenklaturpunkten entspricht (siehe Definitionen der Ausstellungsbereiche). Die Präsentation von zur EXPO REAL zulassungsfähigen Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen bzw. deren Logos auf Ausstellerständen ist nur dann zulässig, wenn diese Unternehmen als Mitaussteller oder Aussteller zur EXPO REAL angemeldet und zugelassen sind.

Für jeden Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr erhoben, die dem Hauptaussteller mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt wird.

Geht die Anmeldung des betreffenden Mitausstellers bis zum 15. Mai 2025 bei der Messe München GmbH ein, beträgt die obligatorische Mitausstellergebühr **795,00 EUR** pro Mitaussteller. Für Mitausstelleranmeldungen, die ab dem 16. Mai bis inkl. 26. Juni 2025 bei der Messe München GmbH eingehen, beträgt die obligatorische Mitausstellergebühr **975,00 EUR** pro Mitaussteller. Alle Anmeldungen der Mitaussteller, die ab dem 27. Juni bis inkl. 28. August 2025 bei der Messe München GmbH eingehen, werden mit **1.525,00 EUR** pro Mitaussteller berechnet. Anmeldungen, die ab dem 29. August 2025 eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Darüber hinaus wird für alle Mitaussteller ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (sog. Logopartner)

970,00 EUR erhoben. Mitaussteller, die ab dem 27. Juni 2025 angemeldet werden, werden nur noch in den online und mobilen Verzeichnissen geführt. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3). Der obligatorische Kommunikationsbeitrag und die Mitausstellergebühr werden immer dem Hauptaussteller mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt, auch wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, dem Mitaussteller alle sonstigen Positionen in Rechnung zu stellen.

Sollte eine bei der Messe München GmbH eingegangene Mitausstelleranmeldung nachträglich storniert werden, ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Stornogebühr von **100,00 EUR** zu verlangen. Ebenfalls ist bei Stornierung einer eingegangenen Mitausstelleranmeldung der volle obligatorische Kommunikationsbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, zu zahlen.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, und für jedes einzelne zusätzlich vertretene Unternehmen, für das keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **7.500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen, für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Erhalt des Zugangs zum Aussteller-Shop, den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messeverzeichnisse und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. (vgl. A 5)

Wünscht der Aussteller ein Ausstellen oder Umschreiben der Rechnung auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger, so gelten die in Klausel A 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen. Wünscht der Aussteller eine Umschreibung weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH pro Rechnungsänderung einen Betrag i. H. v. **200,00 EUR** zu zahlen, abweichend von der in Klausel A 7

Allgemeine Teilnahmebedingungen getroffenen Regelung, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

Die Abschlussrechnung über sämtliche Nebenkosten (z.B. Beschriftung, technische Services, Strom etc.) pro Fläche erhält der Aussteller nach Schluss der Veranstaltung. Sie ist von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Bitte beachten Sie, dass die Abschlussrechnung nur auf die Anschrift, die auch für die Rechnung über den Beteiligungspreis verwendet wurde, ausgestellt werden kann. Nur auf diese Weise ist eine Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen möglich. Ein Aufteilen von Nebenkosten auf mehrere Rechnungen ist nicht möglich.

Sollen in der Rechnung über den Beteiligungspreis oder in einer sonstigen Rechnung der Messe München GmbH eine ausstellerseitige Auftragsnummer oder sonstige vom Aussteller gewünschte Angaben aufgeführt werden, so hat der Aussteller diese Angaben, wenn sie vorbehaltlich einer Prüfung der Messe München GmbH in der Rechnung berücksichtigt werden sollen, der Messe München GmbH bis spätestens 1. Mai 2025 in Textform mitzuteilen. Andernfalls wird die Rechnung ohne diese Angaben erteilt. Eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Angaben hat eine Rechnungsänderung zur Folge, für die der Aussteller einen Betrag i.H.v. **200,00 EUR** zu zahlen hat.

B 6 Auf- und Abbautermine, Standbetrieb (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

- 1. bis 4. Oktober 2025: täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr
- 5. Oktober 2025: 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbauzeiten

- 8. Oktober 2025: 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- 9. Oktober 2025: 00:00 bis 23:00 Uhr
- 10. Oktober 2025: 07:00 bis 23:00 Uhr
- 11. Oktober 2025: 07:00 bis 18:00 Uhr

Auf- und Abbauausweise

Bitte beachten Sie, dass für den Zutritt zum Messegelände während der Auf- und Abbauzeiten für jede Person ein Auf- und Abbauausweis erforderlich ist. Aussteller erhalten den entsprechenden Registrierungslink zur Weitergabe an ihr Standbauunternehmen über die Projektleitung der EXPO REAL. Die Auf- und Abbauausweise sind kostenfrei und müssen während des gesamten Aufenthalts auf dem Messegelände jederzeit zusammen mit einem Lichtbildausweis mitgeführt werden. Das Sicherheitspersonal der Messe München führt vor Ort Kontrollen durch. Personen ohne gültigen Auf- und Abbauausweis oder Ausstellerausweis werden des Geländes verwiesen.

Hinweis: Ausstellerausweise berechtigen ebenfalls zum Zutritt während der Auf- und Abbauzeiten. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Auf- und Abbauausweis erforderlich.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 6 Auf- und Abbautermine, Standbetrieb (vgl. A 15)

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig)

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig) ist möglich ab dem 28. bis 30. September 2025, jeweils 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Vorgezogener Aufbau kann durch einen Aussteller erst ab einer Standfläche von **100 m²** oder dem Bau eines Obergeschosses beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten dem entsprechenden Aussteller in Rechnung gestellt werden. Eine Fakturierung der Messe München GmbH an das Messebauunternehmen ist leider nicht möglich. Aufträge von Ausstellern können von der Messe München GmbH während des vorgezogenen Aufbaus nur werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr entgegengenommen bzw. ausgeführt werden.

3 Tage vorgezogener Aufbau	3.350,00 EUR/Stand und Aussteller
2 Tage vorgezogener Aufbau	2.250,00 EUR/Stand und Aussteller
1 Tag vorgezogener Aufbau	1.150,00 EUR/Stand und Aussteller

Es kann trotz Buchung von vorgezogenem Aufbau zu Wartezeiten kommen, in diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf finanzielle Gegenleistung.

Letzter Aufbau-tag

Am letzten Aufbau-tag, **5. Oktober 2025**, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Standbetrieb

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** zu verlangen. Im Übrigen gelten die in A 15 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 8. Oktober 2025 nicht vor 19:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** verlangen.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der EXPO REAL als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene und ansprechende Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen

in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Die Rückwände des Messestandes, die über **2,50 m** hinausragen, sind neutral, weiß, glatt, sauber und an einem Stück zu verkleiden. Hierfür sind nur blickdichte, lichtundurchlässige Materialien zulässig. Bei Werbeträgern, die über die eigenen Messewände hinausragen, ist ein Mindestabstand von **2 m** zum direkt angrenzenden Standnachbarn einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen, wobei ausschließlich das Verlegen von andersfarbigem Teppich gestattet wird. Podeste sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Hinweis

Über die Nutzung und Überbauung von Freiflächen außerhalb der an den Aussteller vermieteten Standflächen entscheidet allein die Messe München GmbH.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m
- Standgröße kleiner als 100 m²
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Stand-

gestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Media Services

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer, Firmenhomepage, Eintrag in die Messeverzeichnisse, gegliedert nach Alphabet, Ländern, Branchen sowie den Eintrag in die Nomenklatur der EXPO REAL und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungs- und Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern im Aussteller-Shop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Aussteller oder Mitaussteller werden unter der in der Anmeldung angegebenen Firmierung in den Messeverzeichnissen veröffentlicht. Sollten Aussteller oder Mitaussteller unter einer von der in der Anmeldung abweichenden Firmierung in den Messeverzeichnissen veröffentlicht werden wollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der EXPO REAL Projektleitung. In jedem Fall muss die abweichende Firmierung den selben Ausstellungsbereichen (= Nomenklatur) zuzuordnen sein, wie die in der Anmeldung angegebene Firmierung.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (online und ggf. mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien (online und ggf. mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-54
info@exporeal-mediaservices.de

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 10 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 20 m² Standfläche (Boden)	4 Ausstellerausweise
für jede weiteren angefangenen 10 m² Standfläche (Boden)	1 Ausstellerausweis
bei über 100 m² für jede weiteren angefangenen 10 m²	2 Ausstellerausweise

Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig und können für **490,00 EUR** je Stück nur im Vorfeld der Messe über den Aussteller-Shop bestellt werden. Ausstellerausweise sind vor Ort nicht erhältlich. Dem Aussteller werden nur die Ausstellerausweise berechnet, die tatsächlich durchs Drehkreuz getreten sind.

Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal sowie für dauerhaft am Stand anwesendes Servicepersonal bestimmt, welches nicht bei einem Servicepartner der Messe München GmbH angestellt ist. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen sowie dem Aussteller die Differenz zwischen den Kosten des Ausstelleraus-

weises und dem regulären Verkaufspreis eines Besuchertickets in Rechnung zu stellen. Der Firmenname, gültig und bindend für alle Tickets, kann vor der ersten Bestellung eines Tickets einmalig im Bestellsystem festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung des Firmennamens ist nur möglich, wenn sich die offizielle Firmierung des Ausstellers verändert hat und gilt dann ebenfalls für alle Tickets. Bitte beachten Sie, dass die EXPO REAL stichprobenartige Kontrollen im Eingangsbereich durchführt. Der entsprechende Ausstellerausweis ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Wenn Ausstellerepräsentanten aus Versehen statt eines Ausstellerausweises ein Besucherticket kaufen, können diese Tickets gegen eine Gebühr von **150,00 EUR** pro Ticket storniert werden. Der Aussteller kann dann über den Aussteller-Shop Ausstellerausweise bestellen. Ausstellerausweise, Online-Gutscheine, sowie alle im Ticketshop verfügbaren Besuchertickets enthalten die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in München während der Messelaufzeit. Allen Gemeinschaftsständen bieten wir die Möglichkeit einer Umverteilung des kostenfreien Ticketkontingents an die auf dem Stand vertretenen Mitaussteller an. Hierfür ist der EXPO REAL Projektleitung die entsprechende Umverteilung bis spätestens 15. Oktober 2025 schriftlich mitzuteilen. Umverteilungen die erst nach Erstellung der Abschlussrechnung bei der Projektleitung eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

B 11 Gutscheine

Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit über den Aussteller-Shop maximal 50 Online-Gutscheine, die zum Besuch der EXPO REAL berechtigen, zu bestellen. Der Aussteller bzw. Mitaussteller erhält Online-Ticket-Nummern zum Versand an Personen, die er zum Besuch der EXPO REAL einladen möchte.

Dem Aussteller bzw. Mitaussteller werden nur die tatsächlich eingelösten Online-Gutscheine zu einem Vorzugsstückpreis von **490,00 EUR** in Rechnung gestellt. Untersagt ist jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Online-Ticket-Nummern und/oder der damit erworbenen Besucher-

tickets durch den vom Aussteller Berechtigten. Durch den Aussteller berechtigt ist nur derjenige, dem explizit vom Aussteller die Online-Gutschein-Nummer zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Aussteller bzw. Mitaussteller Online-Gutscheine gegen Entgelt abgibt, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen und die Erteilung bereits bestellter Online-Gutscheine zu verweigern oder das mit der Online-Gutschein-Nummer erworbene Besucherticket zu sperren. Für die mit Online-Gutschein-Nummern erworbenen Besuchertickets gelten darüber hinaus die unter B 10 genannten Bedingungen für Ausstellerausweise analog.

B 12 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der Buchung

einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 13 Lärm, Geräuschkulisse

Darbietungen von Videos, Kurzfilmen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH, Projektleitung EXPO REAL, bis zum 19. August 2025 und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Bitte beachten Sie, dass während der Messelaufzeit keine musikalische Untermalung, z.B. durch eine Band, Hintergrundmusik, DJ o.ä., gestattet ist. Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen müssen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge

abschallen. Bis 19:00 Uhr darf die Lautstärke **60 dB (A)** – in Abweichung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A 5.9 – an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 14 Ausstellerveranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Messegelände müssen bis spätestens 16. September 2025 über ein Formular im Aussteller-Shop angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Veranstaltungen in Konferenzräumen müssen nicht zusätzlich angemeldet werden, die Buchung des Konferenzraumes deckt die Anmeldung ab. Veranstaltungen werden generell nicht in den Messemedien veröffentlicht.

Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen können von 09:00 bis 19:00 Uhr stattfinden und sollten reine Arbeitsveranstaltungen sein. Bitte beachten Sie, dass während der Messelaufzeit keine musikalische Untermalung, z.B. durch eine Band, Hintergrundmusik, DJ o.ä., gestattet ist und die Lautstärke von **60 dB (A)** nicht überschritten werden darf.

Abendveranstaltungen

Abendveranstaltungen dürfen am 6. und 7. Oktober 2025 erst ab 19:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben.

Abendveranstaltungen sind kostenpflichtig und werden Ihnen mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt:

Die Kosten pro Abendveranstaltung betragen:

Anmeldung bis 7. August 2025	1.590,00 EUR
Anmeldung ab dem 8. August bis inkl. 16. September 2025	1.890,00 EUR

Für Abendveranstaltungen, welche ab dem 17. September 2025 angemeldet werden oder im Vorfeld der Veranstaltung nicht angemeldet wurden, wird eine Gebühr von **2.290,00 EUR** berechnet. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer verspäteten Anmeldung ab dem 17. September 2025 keine Garantie für eine Genehmigung Ihrer Veranstaltung gegeben ist.

Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos. Die maximale Personenzahl pro Standveranstaltung ist bei jeder Veranstaltung zu beachten. Als Richtlinie gelten dabei 1,5 Personen je m² Standfläche.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

Bitte beachten Sie bei Planung einer Veranstaltung am Messestand in jedem Fall das Merkblatt „Veranstaltungsregeln und Hinweise“. Dieses finden Sie im Aussteller-Shop oder erhalten es auf Anfrage über die Projektleitung EXPO REAL.

B 15 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–3))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 16 Catering Anlieferungen

Sofern Sie einen externen Caterer, der nicht Servicepartner der Messe München GmbH ist, mit dem Catering und dessen Anlieferung beauftragen, werden vom Caterer ein Catering-Einfahrtsschein und Ausstellerausweise,

um Zutritt zum Gelände zu erhalten, benötigt. Catering-Einfahrtsscheine können bei security@messe-muenchen.de beantragt werden.

B 17 Reklamationen und Diebstähle (vgl. A 8)

Da es im Auf- und Abbau, aber auch während der Messelaufzeit, leider immer wieder zu Diebstählen kommt, empfehlen wir Ihnen, Ihren Stand und Wertgegenstände per Video oder durch Sicherheitspersonal bewachen zu lassen. Beide Leistungen können über den Aussteller-Shop gebucht werden.

Reklamationen zum Thema Bewachung und Sicherheit leiten Sie bitte direkt an die Abteilung Security unter security@messe-muenchen.de weiter. Diebstähle melden Sie bitte unmittelbar der Sicherheitszentrale auf dem Messegelände. Diebstähle, die nur nachgängig zur Messe vorgebracht werden, können nicht mehr vollumfänglich geprüft und beurteilt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 18 Bearbeitungspauschale

Verlangt ein Aussteller von der Messe München GmbH, dass zusätzlich zu dem Vertrag, der durch die Zulassung zur Veranstaltung zustande kommt, oder dass zusätzlich zu den Bestellungen über sonstige Leistungen in Bezug auf die Veranstaltung noch weitere Verträge geschlossen, Vereinbarungen getroffen, Bestätigungen durch die Messe München GmbH erteilt werden oder inhaltliche Änderungen in Zusammenhang mit diesen zusätzlich be-

stehenden Verträgen durchgeführt werden, fällt für jeden zusätzlichen Vertrag, jede zusätzliche Vereinbarung, Bestätigung oder inhaltliche Änderung eine Bearbeitungspauschale von je **200,00 EUR** an.

Bitte beachten Sie (vgl. B 5), dass diese Pauschale auch für Rechnungsänderungen gilt.

B 19 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.